

Zweite Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

**- Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung C -
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen**

(Z W A G)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Versammlung am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Erhebung und Fälligkeit
§ 9	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die **zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C**

(für die Ortsteile der Gemeinde Sundhagen – Ahrendsee, Altenhagen, Behnkendorf, Brandshagen, Bremerhagen, Dömitzow, Engelswacht, Falkenhagen, Groß Behnkenhagen, Groß Miltzow, Mannhagen, Middelhagen, Miltzow, Neuhof, Niederhof, Reinberg, Reinkenhagen, Schönhof, Stahlbrode, Oberhinrichshagen, Wilmshagen und Wüstenfelde - und die Gemeinde Elmenhorst).

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 aufgeführten zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, der Abschreibungen und der Abwasserabgabe erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren. Diese werden erhoben als Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Für jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von dem angeschlossenen Grundstück in die Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
- b) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 60 qm
- c) 4 Stellplätze auf Campingplätzen
- d) je 6 Betten bei gewerblicher Vermietung
- e) Ferienhaus (Bungalow)
- f) 4 Parzellen einer Kleingartenanlage

Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gilt jede angefangene Einheit als eine Berechnungseinheit. Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine uneingeschränkte Einleitung von Schmutzwasser im Jahr nicht erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Schmutzwasseranlage unmittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
- a) beim Wasserbezug aus den öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen die durch einen geeichten Wasserzähler gemessene Wassermenge innerhalb des Heranziehungszeitraumes.
Ist eine Wassermengenmessung nicht möglich, kann der ZWAG unter Zugrundelegung der Einleitmenge des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen den Wasserverbrauch schätzen.
 - b) die durch vom ZWAG genehmigte Abwassermengenmessung ermittelte Abwassermenge.
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.).
- (4) Die nachweislich auf dem Grundstück verbliebene Wassermenge kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der dem Grundstück zugeleiteten Wassermenge abgezogen werden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur einbauen zu lassen. Der Gartenwasserzähler ist innerhalb des Gebäudes, in die Leitung die zum Außenwasserhahn führt, zu installieren. Die gesetzlichen Eichfristen sind einzuhalten und nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln. Die Abnahmestelle des Gartenzählers muss sich im Außenbereich des Gebäudes befinden. Der Zähler ist beim ZWAG anzumelden und wird dann durch einen Mitarbeiter des ZWAG abgenommen. Dafür erhebt der ZWAG eine Kostenpauschale. Hauptzähler und Gartenzähler werden gleichzeitig abgelesen und abgerechnet.

Vom Abzug ausgeschlossen sind:

- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C

5,11 €/Monat

- (2) Für die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck –und Unterdruckentwässerungsanlagen)

5,14 €/ m³

- (3) Für die Einleitung des industriellen und gewerblichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck –und Unterdruckentwässerungsanlagen) gemäß Anlage 2 der Abwassersatzung

Kategorie I	5,14 €/ m ³
Kategorie II	20 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie III	40 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie IV	60 % Zuschlag zu Kategorie I

Die Überschreitung eines Grenzwertes der Abwasserinhaltsstoffe gemäß Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung führt zur Einstufung in die entsprechende Kategorie und damit zur Berechnung des Zuschlages für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Gebührenpflichtige hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden und dem ZWAG innerhalb dieser Frist einen Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung eingehalten werden.

§ 5 Sonstige Gebühren:

- (1) Werden die Benutzungsgebühren nach § 2 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/ Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.

(2) Gebühren Gartenwasserzähler

Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,00 €
Jährliche Bearbeitungsgebühr	25,00 €

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren nach § 4 entsteht an dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an den betriebsfertigen Kanal erfolgt ist. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an den Kanal.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt und für das die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Wenn das Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht belastet ist, so sind der Nießbraucher oder der dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist anstelle des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsänderung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privatrechtliche Entgelte verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden für einen Erhebungszeitraum von 12 Monaten erhoben. Durch den ZWAG kann auch festgelegt werden, dass die Gebühr monatlich erhoben wird.
- (3) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Verbrauchsdaten des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (5) Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede Veränderung der Gebührenrechnungsgrundlagen sind dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- a) wer entgegen § 9 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- b) wer entgegen § 9 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.02.2003 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 07.12.2022



A. Benkert
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurden, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden,
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Grimmen, 07.12.2022



A. Benkert
Verbandsvorsteher